Textliche Festsetzungen

1. Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wird das Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO gegliedert und in die Zonen GE 1, GE 2 und GE 3 eingeteilt.

   In den einzelnen Zonen des gegliederten Gewerbegebietes sind folgende, in der Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBl. NW Nr. 32 vom 08. Mai 1990) aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

   1.1 GE 1
   Betriebsarten der Abstandsklasse I - VI und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten;

   1.2 GE 2
   Betriebsarten der Abstandsklasse I - V und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten;

   1.3 GE 3
   Betriebsarten der Abstandsklasse I - IV und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

   1.4 Gem. § 31 BauGB können
   in der Zone GE 1 auch die Betriebsarten der Abstandsklasse VI des o.a. Abstandserlasses,
   in der Zone GE 2 auch die Betriebsarten der Abstandsklasse V des o.a. Abstandserlasses und
   in der Zone GE 3 auch die Betriebsarten der Abstandsklasse IV des o.a. Abstandserlasses
   zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen (z.B. bei Lärmemissionen geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Nachtarbeit) die Emissionen so begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.